



go.eIDAS e.V.

– Beitragsordnung –

Beitragsordnung go.eIDAS e.V. (27.09.2019)

§ 1 Höhe der Mitgliedsbeiträge

Die Jahresbeiträge der Mitglieder staffeln sich gemäß nachstehender Tabelle:

Beitragsgruppe		Jahresbeitrag
EM	Gründungsmitglied, Ehrenmitglied, Mitglied von Amts wegen	-
EP	Einzelperson	50 €
KU	Kleinstunternehmen (bis 20 MA)	300 €
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen (21 bis 250 MA)	1.000 €
GU	Großunternehmen (ab 251 MA)	2.000 €
V	Verein ¹	Barter Deal ²
HS	Hochschulen/Forschungseinrichtungen	300 €
BEH	Behörden	300 €
JP	Sonstige juristische Personen	2.000 €

Über Abweichungen vom Beitragssatz entscheidet der Vorstand auf Antrag im Einzelfall.

§ 2 Regelungen

1. Beiträge sind grundsätzlich im Voraus für ein Kalenderjahr zu entrichten.
2. Bei Vereinseintritt im Laufe des Jahres ist der monatlich anteilige Beitrag des laufenden Kalenderjahres mit Beginn des Beitragsmonats zu zahlen.
3. Mit Eingang der Beitragszahlung beginnt die Mitgliedschaft.
4. Der Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand spätestens ein Monat vorher schriftlich erklärt werden.
5. Endet die Mitgliedschaft im Verein gleich aus welchem Grunde, erfolgt keine Rückerstattung des entrichteten Mitgliedsbeitrages für das laufende Kalenderjahr.

§ 3 Zahlung und Fälligkeit

1. Die Mitgliedsbeiträge werden kalenderjährlich, d.h. vom 1.1. bis 31.12. erhoben.
2. Monatsbeiträge sind nicht vorgesehen.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01.03. eines jeden Jahres vom jeweiligen Girokonto abgebucht, bei Neumitgliedern zum Datum der Aufnahme.
4. Bei nicht ausreichender Deckung des Kontos ist die anfallende Rückverrechnungsgebühr vom Vereinsmitglied zu tragen. Rückverrechnungsgebühren werden zu Lasten des Mitgliedes verbucht.
5. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01.

¹ Verein, der dem go.eIDAS e.V. eine Mitgliedschaft ermöglicht.

² In diesem Fall bemisst sich die Beitragshöhe am Mitgliedsbeitrag des go.eIDAS e.V. im anderen Verein.

eines jeden Kalenderjahres auf das Beitragskonto des Vereins.

§ 4 Vereinskonto

Soweit die Zahlung nicht per Lastschriftinzug erfolgt, ist die Zahlung nur auf das öffentlich bekanntgegebene Vereinskonto zulässig.

§ 5 Veränderungen

1. Sollte sich der Status eines Mitgliedes verändern, so hat dieses Mitglied dies dem Vorstand schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.
2. Die Verrechnung von Mehrzahlungen bzw. Erstattung überzahlter Beiträge erfolgt mit der Erhebung des Mitgliedsbeitrages für das nächste Jahr.

§ 6 Gültigkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis eine Änderung durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Lichtenfels, den 27.09.2019

Vorstand